

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Petra Pau, Sevim Dağdelen, Lutz Heilmann und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 16/7947 –**

### **Haftbarmachung von Taxifahrern bei der Beförderung von „illegal aufhältigen Drittstaatsangehörigen“**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

In den letzten Wochen haben verschiedene Fälle angeblicher „Schleusungen“ für Aufmerksamkeit gesorgt, in deren Mittelpunkt jeweils Taxifahrer standen. Ihnen wurde von dänischer bzw. schwedischer Seite vorgeworfen, Drittstaatsangehörige über die Grenze „geschleust“ zu haben. Ein betroffener Taxifahrer saß 50 Tage in Dänemark im Gefängnis, ein weiterer sitzt in Schweden in Untersuchungshaft. Noch ein weiterer Taxifahrer wurde ebenfalls in Dänemark festgenommen.

Die Taxifahrer und ihre Selbstorganisationen zeigen sich von diesen Vorgängen schockiert. Die festgenommenen Kollegen standen alle in einem guten Ruf, so dass keinesfalls von einer vorsätzlichen „Schleusung“ die Rede sein könne. Irritierend ist für die betroffenen Taxifahrer auch, dass die „Geschleusten“ selbst in Dänemark bzw. Schweden nicht in Haft genommen wurden, sondern nach Stellen eines Asylantrags in eine entsprechende Unterkunft eingewiesen wurden.

Für weitere Irritationen sorgte schließlich auch eine deutsche Staatsanwältin. Nach Angaben der „tageszeitung“ vom 11. Januar 2008 meinte diese, die Taxifahrer wüssten meist, dass „die Fahrgäste Ausweislose sind“. Schließlich handele es sich meistens, so wird die Staatsanwältin wiedergegeben, um dunkelhäutige Fahrgäste, die den Taxifahrer „irgendwo in der Stadt“ oder „auf der grünen Wiese“ ansprechen würden. Solche Fahrgäste zu transportieren sei, ob nun grenzüberschreitend oder nicht, „Beihilfe zum illegalen Aufenthalt“. Auch dieser Tatvorwurf überrascht, da ein „illegaler Aufenthalt“ ohne Probleme auch ohne Taxifahrten verwirklicht werden kann und nicht erkennbar ist, worin nun der genaue „Tatbeitrag“ bei einer Taxifahrt bestehen soll.

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Richtlinie 2002/90/EG des Rates vom 28. November 2002 zur Definition der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt (ABl. EU L 328/17 vom 5. Dezember 2002) sieht in Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe a vor, dass die Mitgliedstaaten angemessene Sanktionen für denjenigen festlegen, der einem Drittstaatsangehörigen vorsätzlich dabei hilft, in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates unter Verletzung der dortigen Rechtsvorschriften über die Einreise von Ausländern einzureisen. Dies gilt ebenso in Fällen der Durchreise. Die nationale Umsetzung dieser Richtlinie obliegt den Mitgliedstaaten. Dementsprechend gelten bei der Einreise die Bestimmungen des Einreisestaats. Daher sollten sich Taxifahrer über die jeweilige dortige Rechtslage informieren.

In der Bundesrepublik Deutschland sind die einreise- und aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen für Ausländer und Unionsbürger sowie deren Familienangehörige insbesondere im Aufenthaltsgesetz (AufenthG) bzw. Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU) festgeschrieben. Ferner sind dort ebenso die Straf- und Bußgeldvorschriften sowie die Pflichten der Beförderungsunternehmer, wenn sie Ausländer in das Bundesgebiet befördern, geregelt.

1. Welche Fälle sind der Bundesregierung aus den Jahren 2005 bis 2007 bekannt, in denen Taxifahrer aus der Bundesrepublik Deutschland in den Nachbarstaaten wegen des Verdachts der (vorsätzlichen) Schleusung oder Beihilfe zum illegalen Grenzübertritt einer Strafverfolgung ausgesetzt waren (bitte einzeln auflühren)?

Die Bundesregierung führt hierzu keine Statistik.

Der Botschaft Kopenhagen sind in den Jahren 2005 bis 2007 insgesamt zwei Fälle inhaftierter Taxifahrer aus Deutschland bekannt geworden. Aus den anderen Nachbarländern liegen diesbezüglich keine Aufstellungen vor.

2. In welcher Art ist die Bundesregierung in diesen Fällen aktiv geworden, um den betroffenen Taxifahrern zu helfen und eine baldestmögliche Freilassung zu erreichen, und wenn nicht, warum nicht?

Eine direkte Einflussnahme auf die dänischen Strafverfahren ist nur dem Strafverteidiger möglich. Die Botschaft Kopenhagen hat in den beiden genannten Fällen die inhaftierten Taxifahrer konsularisch in der Haft betreut. Dabei stand die Botschaft sowohl mit den Inhaftierten selbst als auch mit ihren Angehörigen und dem dänischen Verteidiger schriftlich und telefonisch in Kontakt.

3. Welche Initiativen wird die Bundesregierung ergreifen, um zukünftig zu verhindern, dass Taxifahrer wegen solcher Tatvorwürfe in Haft genommen werden?

Entsprechend der Richtlinie 2002/90/EG des Rates vom 28. November 2002 kann die grenzüberschreitende Beförderung eines Drittstaatsangehörigen auch in die Bundesrepublik Deutschland den Straftatbestand der Beihilfe zur unerlaubten Einreise nach § 95 Abs. 1 Nr. 3 und § 95 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG jeweils i. V. m. § 27 Strafgesetzbuch (StGB) und § 96 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG erfüllen.

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht, auf eine Änderung der Rechtslage hinzuwirken.

4. Teilt die Bundesregierung die Einschätzung eines Sprechers der Bundespolizei (zitiert in der Tageszeitung vom 11. Januar 2008), dass für Taxifahrer bei der Beförderung von Drittstaatsangehörigen andere Regeln gälten als für Bus- und Bahnfahrer, die bei einer Beförderung von Personen ohne gültige Passpapiere nicht zur Rechenschaft gezogen werden?

Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage beruht diese unterschiedliche Behandlung?

Richtig ist, dass eine etwaige Strafbarkeit wegen Beihilfe zur unerlaubten Einreise stets anhand des jeweiligen Einzelfalls und vor dem Hintergrund des im jeweiligen Einreisestaat geltenden Rechts zu bewerten ist.

Ferner darf ein Beförderungsunternehmer gemäß § 63 Abs. 1 AufenthG Ausländer nur in das Bundesgebiet befördern, wenn sie im Besitz eines erforderlichen Passes und eines erforderlichen Aufenthaltstitels sind. Danach müssen die Beförderungsunternehmer in eigener Verantwortung sicherstellen, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen. Als Beispiel kann auf die Handhabung durch die Luftfahrtunternehmen verwiesen werden, die sich die erforderlichen Aufenthaltsdokumente vor Abflug zeigen lassen.

5. Sind der Bundesregierung Absprachen zwischen Polizeibehörden der involvierten EU-Staaten bekannt, verstärkt Taxifahrer bzw. ihre Fahrgäste zu kontrollieren und die Taxifahrer strafzuverfolgen?
- Bestehen diesbezüglich Absprachen zwischen der Bundespolizei und der dänischen Grenzpolizei?
  - Bestehen diesbezüglich Absprachen zwischen der Bundespolizei und der schwedischen Grenzpolizei?
  - Bestehen diesbezüglich Absprachen mit anderen Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland, soweit sie Teil des Schengenraums sind?

Der Bundesregierung sind derartige Absprachen nicht bekannt.

6. Trifft es nach Ansicht der Bundesregierung zu, dass sich Taxifahrer bei grenzüberschreitenden Fahrten die Ausweise zeigen lassen müssen, um die Aufenthalts- und Grenzübertrittsberechtigung ihrer Fahrgäste zu prüfen?
- Wenn ja, welche Rechtsgrundlagen bestehen hierfür auf nationaler und EU-Ebene?
  - Wenn ja, welche Formen der Qualifikation für solche an sich hoheitlichen Aufgaben (Ausweiskontrolle) werden den Taxifahrern angeboten?
  - Wenn ja, welche Maßnahmen werden durchgeführt, um Taxifahrer im Erkennen von ge- und verfälschten Ausweispapieren zu schulen?
  - Wenn ja, welche Fortbildungsmaßnahmen für Taxifahrer werden angeboten, damit diese die ausländer-, europa- und visumsrechtlichen Grundlagen erwerben können, um feststellen zu können, welche Personengruppen aus welchen Ländern mit welchem Aufenthaltsstatus welche Ausweis- oder Visabescheinigungen benötigen, um eine Grenze überschreiten zu dürfen?

In der Bundesrepublik Deutschland sind Beförderungsunternehmer bei grenzüberschreitenden Fahrten gesetzlich nicht verpflichtet, sich die Ausweispapiere der Fahrgäste zeigen zu lassen. Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

7. Werden auch im deutschen Grenzraum durch die Bundespolizei regelmäßig Kontrollen von Taxifahrgästen und Taxifahrern durchgeführt?

Wenn ja, in wie vielen Fällen wurden dabei in den Jahren 1995 bis heute von der Bundespolizei (bzw. vom Bundesgrenzschutz) unerlaubte Grenzübertritte bzw. Beihilfen hierzu jährlich festgestellt, und gegen wie viele Taxifahrer aus der Bundesrepublik Deutschland bzw. aus welchen Nachbarstaaten wurde Anzeige wegen Beihilfe zur unerlaubten Einreise gestellt?

Auch Taxifahrer und deren Fahrgäste können im Grenzraum der Bundesrepublik Deutschland durch die Bundespolizei grenzpolizeilich kontrolliert werden. Diese Kontrollen erfolgen stichprobenartig; eine systematische Überprüfung von Taxifahrern findet nicht statt.

Im Zusammenhang mit der Nutzung von Taxen sind für den Zeitraum 2000 bis 2007 im Deliktsbereich der Schleusungskriminalität 44 Verdachtsfälle registriert. Über die Anzeigenerstattung gegen Taxifahrer wegen Beihilfe zur unerlaubten Einreise führt die Bundespolizei keine Statistiken.

8. Teilt die Bundesregierung die in der Vorbemerkung wiedergegebene Auffassung, dass es sich bei der Beförderung von Fahrgästen ohne gültigen Aufenthaltstitel um „Beihilfe zum illegalen Aufenthalt“ handle?

Wenn ja, welche Rechtsgrundlagen bestehen hierfür auf nationaler und EU-Ebene, und wie ist die Rechtsprechung?

Auf die Antwort zu den Fragen 3 und 4 wird verwiesen. Die Anwendung von Strafnormen auf einen konkreten Einzelfall ist Aufgabe der Staatsanwaltschaften und der Strafgerichte.

9. Welche Folgen hätte es nach Ansicht der Bundesregierung, wenn Taxifahrer in Großstädten mit hohem migrantischen Bevölkerungsanteil regelmäßig die Ausweispapiere ihrer Fahrgäste kontrollieren würden?

Die Bundesregierung beteiligt sich nicht an Spekulationen.

10. Sind Taxifahrer, wenn sie mit Fahrgästen eine EU-Binnengrenze überqueren, generell verpflichtet, sich deren Ausweis oder Pass zeigen zu lassen?
- a) Genügt bereits ein Ausweis oder muss ein Reisepass vorgelegt werden, und wenn nur ein Ausweis vorgelegt wird, wie soll hieraus die Berechtigung zum Grenzübertritt hervorgehen, da er weder Visa noch Aufenthaltstitel enthält?
- b) Müssen nur bestimmte Menschen von Taxifahrern „kontrolliert“ werden, etwa Drittstaatsangehörige, und wenn ja, wie sollen diese äußerlich vom Taxifahrer erkannt werden, und inwieweit wäre eine solche selektive Kontrollpraxis vereinbar mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz?

Auf die Vorbemerkung und die Antwort zu den Fragen 6 und 8 wird verwiesen.

11. Treffen Berichte zu, dass auch Privatpersonen, die „Tramper“ (über die Grenze) mitnehmen, mit Verfahren wegen des Verdachts der Schleusung rechnen müssen, falls ihre Fahrgäste nicht die notwendigen Pass- oder Einreisepapiere besitzen?

Auf die Antwort zu den Fragen 3, 4 und 8 wird verwiesen.

12. Inwiefern erfüllen auch andere Formen des gewerblichen Umgangs mit Menschen ohne Aufenthaltstitel den Tatbestand der „Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt“ (z. B. Verkauf von Lebensmitteln oder Medikamenten)?

Eine pauschale Beantwortung dieser Frage ist nicht möglich, da es jeweils auf den konkreten Einzelfall ankommt. Der Bundesgerichtshof führt in dem Urteil vom 12. Juni 1990, Az. 5 StR 614/89 aus, dass das Gewähren von Wohnung an eine Ausländerin, die nicht die erforderliche Aufenthaltserlaubnis, Aufenthaltsbescheinigung oder Duldung besitzt, für sich genommen keine Beihilfe zum unerlaubten Aufenthalt ist. Hieraus muss geschlossen werden, dass es einer weiteren, darüber hinausgehenden Unterstützungshandlung bedürfe.

In der jüngeren obergerichtlichen Rechtsprechung wird darauf abgestellt, ob durch die Gewährung von Unterkunft und Verpflegung oder die Entlohnung von Arbeitsleistungen die Fortsetzung des unerlaubten Aufenthalts des Ausländers in seiner konkreten Gestaltung gefördert oder erleichtert wurde (Beschluss des Oberlandesgerichts (OLG) Frankfurt vom 25. Februar 2005, Az. 1 Ss 9/04, vergleiche auch: Beschluss des Kammergerichts (KG) vom 9. September 2005, Az. (3) 1 Ss 229/05 (63/05)).

Der Verkauf von Lebensmitteln oder Medikamenten erfüllt diese Voraussetzungen regelmäßig nicht, da hierdurch der bereits gefasste Entschluss des Ausländers, sich rechtswidrig im Bundesgebiet aufzuhalten, regelmäßig nicht gestärkt wird (vergleiche KG, a. a. O.; Beschluss des BayObLG vom 25. Juni 2001, Az. 4 St RR 77/01; a. A. OLG Frankfurt a. a. O.).





